

SV Wädenswil

Schwimmverein Wädenswil 1985

Statuten

Ausgabe Februar 2010

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Am 25. Nov. 1984 wurde der Schwimmverein Wädenswil 1985 (SVW 85) gegründet. Er ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Wädenswil. Die Vereinsadresse ist beim jeweiligen Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Der SVW 85 bezweckt die Förderung des Schwimmsports. Er nimmt sich besonders der Betreuung der Jugend an, um diese im Sinne des Amateursports und der Kameradschaft zu fördern.

Der SVW 85 kann für das Erlernen der schwimmerischen Fähigkeiten von Kindern und Erwachsenen eine selbsttragende Schwimmschule führen. Die Bestimmungen einer solchen Schwimmschule werden in einem separaten Reglement festgelegt.

Der SVW 85 ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV) und ist den Satzungen und Wettkampfbestimmungen dieses Verbandes unterstellt. Er ist im weiteren Mitglied des Kantonalzürcherischen Schwimmverbandes (KZSV) und des Regionalverbandes der Zentralschweiz Ost (RZO).

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Kategorien

Der SVW 85 besteht aus:

- a) Aktivmitglieder (ab 16 Jahren)
- b) Jugendmitglieder (bis 16 Jahre)
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder.

Art. 5 Voraussetzung für die Mitgliedschaft beim SVW 85

Mitglied beim SVW 85 kann jedermann werden. Ein Anspruch auf Einteilung in eine bestimmte Gruppe besteht durch den Eintritt in den SVW 85 nicht.

Die Gruppeneinteilung erfolgt entsprechend den jeweils neuesten, veröffentlichten Kriterien für die Gruppenzugehörigkeit. Erfüllt ein bisheriges Aktiv- oder Jugendmitglied die geforderte Leistung nach den Kriterien für die Gruppenzugehörigkeit nicht mehr, besteht kein Anspruch auf weiteren Verbleib in einer bestimmten Gruppe oder Verbleib als Aktiv- und Jugendmitglied im SVW 85 (siehe auch Art. 10). Jedes Mitglied unterwirft sich durch den Eintritt in den SVW 85 den jeweils gültigen Statuten, Reglementen und Broschüren.

Art. 6 Vorstandsmitglieder / Trainer / Funktionäre

Die Vorstandsmitglieder, Trainer und Funktionäre sind vom ordentlichen Jahresbeitrag und der Trainings- und Wettkampfkosten für die Dauer ihrer Vereinstätigkeit befreit. Sie sind stimmberechtigt.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, welche sich um den Verein besonderen Verdienst gemacht haben, als Ehrenmitglieder ernennen. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 8 Eintritt

Der Eintritt in den SVW 85 ist jederzeit möglich. Das Aufnahmegesuch hat schriftlich zu erfolgen. Bei Jugendmitgliedern ist das schriftliche Einverständnis (Unterschrift) des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet provisorisch der Vorstand und definitiv die Generalversammlung.

Art. 9 Übertritt

Übertritte von und zu anderen Schwimmvereinen sind nur nach den jeweils gültigen Reglementen und Bestimmungen des Schweizerischen Schwimmverbandes möglich.

Art. 10 Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich auf Ende des Vereinsjahres hin mitzuteilen und gilt als vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Erfüllt ein Aktiv- oder Jugendmitglied die Kriterien für die Gruppenzugehörigkeit nicht mehr (siehe auch Art.5), endet die Mitgliedschaft beim SVW 85 automatisch auf Ende des laufenden Jahres. Alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen auch in diesem Fall erfüllt werden. Auf Wunsch des Mitgliedes ist anstelle des Austrittes auch ein Übertritt in eine Passivmitgliedschaft möglich.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, den Statuten des SVW 85 zuwiderhandeln oder vorsätzlich Vereinsinteressen schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zustimmung von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 12

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und der Generalversammlung, dem Vorstand und den Kommissionen Anträge zu stellen.

Art. 13

Bei Vereinsversammlungen sind alle Ehren- und Aktivmitglieder stimm-, wähl- und antragsberechtigt. Eine Stellvertretung ist - mit Ausnahme der Jugendmitglieder, welche von den gesetzlichen Vertretern vertreten werden können - nicht zulässig. Für jedes Jugendmitglied steht dem gesetzlichen Vertreter eine Stimme zu.

Art. 14

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet,

- a) die Vereinsstatuten einzuhalten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen,
- b) die für die Mitglieder obligatorischen Versammlungen des Vereins regelmässig zu besuchen,
- c) seinen finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.

Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Vereinsmitgliedes. Der Verein kann bei Unfällen nicht haftbar gemacht werden.

Art. 15

Sämtliche Aktiv- und Jugendmitglieder sind verpflichtet, die vorgesehenen Trainings und Trainingslager zu besuchen. Sie haben den Aufgeboten zu den Wettkämpfen Folge zu leisten. Ist der SVW85 Mitglied einer Startgemeinschaft, kann er Jugend- und Aktivmitgliedern das Startrecht für diese Startgemeinschaft erteilen. Jeder Schwimmer unterzieht sich beim Trainings- und Wettkampfbetrieb den Anordnungen der zuständigen Funktionäre.

IV. Organisation

Art. 16 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Technische Kommission (TK)
- d) die von der GV oder dem Vorstand für besondere Zwecke eingesetzten Spezialkommissionen
- e) die Rechnungsrevisoren.

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 18 Die Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung ist vom Vorstand spätestens 3 Wochen vor der GV unter Beilage der Traktandenliste allen Mitgliedern zuzustellen. Anträge von Mitgliedern oder Eltern an die GV welche vor Ablauf des Vereinsjahres eintreffen, sind auf die Traktandenliste zu setzen. Auf nicht traktandierete Anträge, insbesondere auf während der Generalversammlung eingereichte, wird nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten eingegangen. Über jede GV ist ein Protokoll zu führen. Die GV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlussfassung:

Vereinsbeschlüsse werden durch einfaches Mehr der an der Versammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ausgenommen davon sind Beschlüsse über Statutenänderungen, Wiedererwägungsanträge, Ausschlüsse und über die Auflösung des Vereins. Diese Beschlüsse können nur mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmungen in der GV erfolgen offen. Die Anwesenden können jedoch ausnahmsweise geheime Abstimmungen beschliessen.

Die Haftbarkeit der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren endet jeweils mit der Decharge-Erteilung durch die GV.

Art. 19 Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche GV wird einmal im Jahr durchgeführt. Sie behandelt folgende Traktanden:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen GV
- 2) Mutationen
- 3) Abnahme der Jahresberichte:
 - a) des Vereinspräsidenten
 - b) des Schwimmwartes (Technischen Leiters)
 - c) allfälliger Spezialkommissionen
- 4) Rechnungswesen
 - a) Abnahme der Kassen- und Revisorenberichte
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren (Decharge-Erteilung)
 - c) Beschlussfassung über das Budget des neuen Jahres
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Festsetzung des Höchstbetrages für einmalige, im Budget nicht enthaltene Ausgaben

- 5) Ehrungen
- 6) Statutenänderungen
- 7) Ausschluss von Mitgliedern
- 8) Wahlen
 - a) des Vorstandes
 - b) allfälliger Spezialkommissionen
 - c) der Rechnungsrevisoren
- 9) Anträge
- 10) Verschiedenes

Art. 20 Die ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit einberufen werden, wenn:

- a) mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung verlangen,
- b) der Vorstand die Durchführung einer a.o. GV für nötig hält.

Die a.o. GV ist danach innert zwei Monaten unter Beachtung der gleichen Vorschriften wie für die ordentliche GV durchzuführen.

Art. 21 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen:

- a) Präsident
- b) Schwimmwart (Technischer Leiter)
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer (mit Spezialaufgaben nach Bedarf)

Art. 22 Kommissionen

Der Vorstand kann während des Vereinsjahres unter Vorbehalt der Zustimmung der ordentlichen GV jederzeit Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder solcher Kommissionen sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme (aber nicht stimmberechtigt) teilzunehmen.

Art. 23 Wahl des Vorstandes, Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt ein Jahr. Entstehen während der Amtsdauer Lücken, so kann sich der Vorstand aus den Mitgliederkreisen selbst ergänzen.

Art. 24 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 25 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich so oft wie nötig. Der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder können eine Sitzung einberufen. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 26 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und erlässt die notwendigen Reglemente. Er konstituiert sich selbst und vertritt den Verein nach aussen. Zu seinen Befugnissen und Pflichten gehören insbesondere:

- a) die Festsetzung und Einberufung der GV,
- b) die Vorbereitung der von der GV zu behandelnden Geschäfte und die Ausarbeitung der Anträge und Wahlvorschläge, die der GV zu unterbreiten sind,
- c) die Entscheidung über einmalige, im Budget nicht enthaltene Ausgaben bis zum Höchstbetrag, welcher jeweils für das laufende Geschäftsjahr von der GV neu festgesetzt wird,
- d) die Kontrolle der Tätigkeit der einzelnen Kommissionen
- e) die Anstellung der Trainer auf Vorschlag der Technischen Kommission,
- f) Geschäfte von besonderer Dringlichkeit, die an sich in die Kompetenz der GV fallen, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die nächste GV.

Art. 27 Hauptaufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

- a) Der Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und führt die rechtsverbindliche Unterschrift. Er leitet die GV und die Vorstandssitzungen. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen von Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er verfasst den Jahresbericht zuhanden der GV.

- b) Der Vizepräsident

Er unterstützt den Präsidenten in der Leitung des Vereins und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit in sämtlichen Funktionen mit gleichen Rechten und Pflichten.

- c) Der Aktuar

Er besorgt die Sekretariatsarbeiten und führt in Zusammenarbeit mit dem Kassier ein Mitgliederverzeichnis. Er führt die Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen.

- d) Der Kassier

Er ist für das Rechnungswesen verantwortlich und führt die rechtsverbindliche Unterschrift. Er führt die Kasse nach kaufmännischen Prinzipien. Er erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget für das neue Vereinsjahr.

- e) Der Schwimmwart (Technischer Leiter)

Er ist verantwortlich für den gesamten Trainings- und Wettkampfbetrieb. Er erstellt den Jahresbericht zuhanden der ordentlichen GV. Er leitet und vertritt die Technische Kommission, beruft deren Sitzungen ein und bestimmt je nach Geschäft die Teilnehmer.

Art. 28 Die Technische Kommission

Die TK besteht aus dem Schwimmwart (Technischer Leiter) und den Trainern, mindestens aber aus drei Mitgliedern. Ihr Aufgabenbereich ist in einem separaten Reglement festzuhalten.

Art. 29 Die Trainer

Die Trainer verpflichten sich, die angemessenen J+S Leiterkurse zu besuchen. Mit den Trainern wird ein Vertrag abgeschlossen.

Art. 30 Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden von der GV für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind nicht Mitglied des Vorstandes. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der GV einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Zudem stellen sie einen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

V. Mittel

Art. 31 Einnahmen

Die hauptsächlichen Einnahmen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Subventionen
- c) allfällige freiwillige Zuwendungen
- d) Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen.

Art. 32 Ordentliche Jahresbeiträge / Donatorengelder

Jedes Vereinsmitglied (ausgenommen Ehrenmitglieder, Vorstand und Trainer) ist verpflichtet, den von der GV beschlossenen und Fr. 200.- nicht übersteigenden ordentlichen Jahresbeitrag, nach Erhalt des Einzahlungsscheines innert Monatsfrist zu bezahlen.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen und auf Gesuch hin, Vereinsmitgliedern den ordentlichen Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

Der Donatorenbeitrag ist zweckgebunden und für die Realisierung eines vom Vorstand und / oder der Technischen Kommission vorgeschlagenen Projektes zu verwenden. Die Donatoren entscheiden jährlich und auf Antrag, welches der Projekte unterstützt werden soll.

Art. 33 Trainings- und Wettkampf kosten / Prämien / Reuegelder / spezielle Kosten

Die Bezahlung der Trainings- und Wettkampfkosten (je Trainingsgruppe unterschiedlich angesetzt und zu Lasten der Mitglieder zum ordentlichen Jahresbeitrag hinzugerechnet), von Sieg- oder Medaillenprämien, der Reuegelder und weiterer spezieller Kosten sind in einem Reglement, welches die entsprechenden GV- und/oder Vorstandsbeschlüsse enthält, geregelt.

Art. 34 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder der Vizepräsident haben mit jeweils einem Vorstandsmitglied zusammen Kollektivunterschrift.

Art. 35 Haftung / persönliche Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder bezieht sich nur auf den ordentlichen Jahresbeitrag.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 36 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschliesslich dafür einberufenen ausserordentlichen GV beschlossen werden. Die Auflösung setzt die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder voraus.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand das Vereinsvermögen zu liquidieren und einen allfälligen Aktivsaldo auf das Konto einer ortsansässigen Bank einzuzahlen. Wird innert 5 Jahren seit der Auflösung ein neuer Verein gegründet, welcher ebenfalls Mitglied des SSCHV ist und den gleichen Zweck wie der SVW 85 verfolgt, so erhält dieser Verein dieses Vermögen.

Wird in der genannten Frist kein solcher Verein gegründet, so verfällt das Vermögen an den Schweizerischen Invalidensportverband. Der Vorstand sorgt dafür, dass die wichtigsten Akten des aufgelösten Vereins (Statuten, Versammlungsprotokolle, Jahresrechnungen etc.) während mindestens fünf Jahren an einem geeigneten Ort aufbewahrt werden.

Art. 37 Inkrafttreten dieser Statuten

Diese Statuten (Änderungen) sind durch die 24. ordentliche Generalversammlung vom 18. Februar 2010 in Kraft gesetzt worden.

Wädenswil, den 18. Februar 2010